



Kundmachungsblatt

5. Verordnung: Nachweis des Abschusses von Wildstücken (Wildnachweisverordnung)

5. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 14.05.2025, Zahl: LGS-ABSR/31375/1/2025, mit welcher die Vorgaben zum Nachweis des Abschusses von Wildstücken (Wildnachweisverordnung) erlassen werden.

Aufgrund § 60 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 21/2025, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft und der wirksamen Überwachung der Erfüllung des Abschussesplanes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung werden Vorschriften erlassen, dass Jagdausübungsberechtigte den Abschuss von Schalenwild von bestimmter Art Organen der Kärntner Jägerschaft oder ihren Beauftragten nachzuweisen haben. Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die für die jährliche Hegeschau von der Kärntner Jägerschaft bestimmten Trophäen von Schalenwild auszustellen.

§ 2 Nachweis und Entwertung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die innerhalb eines Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erbeuteten Trophäen von Schalenwild bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der jährlichen Hegeschau in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem Zustand vorzulegen und bei der Hegeschau der Kärntner Jägerschaft auszustellen. Bei Hirschen und Rehböcken hat er neben den Trophäen auch den linken Unterkiefer auszustellen. Der Jagdausübungsberechtigte ist überdies verpflichtet, auch die linken Unterkiefer von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern auszustellen.

(2) Der Hegeringleiter hat durch hiezu fachlich befähigte Personen anhand der vorgelegten Trophäen und Unterkiefern (Abs. 1) die Einhaltung des Abschussesplanes der Zahl und der Art nach zu überprüfen, die Trophäen und die Unterkiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen, ohne die Trophäen zu entwerten und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten.

§ 3 Besondere Bestimmungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist weiters verpflichtet, bei Schalenwild auf begründete Anordnung des Bezirksjägermeisters diesem oder einem von ihm hiezu beauftragten Hegeringleiter das Haupt des Stückes in der Decke oder im grünen Zustand vorzulegen. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen beidseitigen Lauscher-Schnitt.

(2) Erlegtes Rotwild ist unverzüglich mittels Kärntner JagdAPP oder dem Hegeringleiter oder sonst einer vom Bezirksjägermeister hiezu befugten Person im ganzen Stück (Frischvorlage) vorzulegen.

§ 4 Ausnahmebestimmungen

(1) Bei der jährlichen Hegeschau der Kärntner Jägerschaft müssen Schmalspießer (Hirsche der Klasse III-einjährig) nicht ausgestellt werden. Diese wurden bereits im Rahmen der Frischvorlage vorgelegt und damit ist der Nachweis des Abschusses erbracht.

(2) Bei Fallwild entfällt die Pflicht zur Vorlage bei der Hegeschau.

§ 5 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner